

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Januar 2003 ,zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 , und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 ,zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. März 1999 , geändert durch Gesetze vom 24. Oktober 2001, und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (Thür.Fw-Entsch-VO) vom 21.12.1993, geändert durch Gesetz vom 08.01.2002 hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Organisation Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ellrich ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9, Abs. 1 und 2 ThBKG) eine städtische Einrichtung (§10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Ellrich“

und besteht aus:

der Stadtfeuerwehr Ellrich
der Ortsfeuerwehr Appenrode
der Ortsfeuerwehr Gudersleben
der Ortsfeuerwehr Rothesütte
der Ortsfeuerwehr Sülzhayn
der Ortsfeuerwehr Werna und
der Ortsfeuerwehr Woffleben.

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Leistungen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die FFW die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Die Stadt Ellrich hat die nötigen Mittel für die örtliche Ausbildung bzw. die nötigen Lehrgangsdelegationen auf Kreis- und Landesebene zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Aufgaben der FFW Stadt Ellrich sind nach (§§ 1, 3, 4, 9 und 10 ThBKG) der umfassende abwehrende Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner Sicherheitswachen nach § 34 ThBKG.

- a) Bekämpfung von Schadenfeuer,
- b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Katastrophen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
- c) Mitwirkung im Katastrophenschutz- und erweiterten Katastrophenschutz,
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Beratung zu Brandschutzfragen ,
- g) Unterhaltung von Jugendfeuerwehren,
- h) Darüber hinaus kann sie zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- i) Auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordhausen ist die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ellrich Stützpunktfeuerwehr.

(3) Die Stadtfeuerwehr Ellrich hat nachstehend zusätzliche Aufgaben:

- a) Sie unterhält ein Zentrallager für alle prüf- und reparaturmäßigen Geräte und Fahrzeuge der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ellrich.
- b) Sie unterhält eine Kleiderkammer für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ellrich. Die Kleiderkammer wird durch den Zeugwart geführt.
- c) Sie unterhält das Lager für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich. Das Lager wird durch den Atemschutzgerätewart geführt.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ellrich

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in:

Einsatzabteilung
 Alters- und Ehrenabteilung
 Abteilung Jugendfeuerwehr
 Abteilung Feuerwehrhistorik

§ 4

Einsatzabteilung

Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der aktive Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 ThBKG). In die Einsatzabteilung können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der FFW (Fachberater) aufgenommen werden.

§5

Aufnahmebestimmungen für den Eintritt in die Einsatzabteilung

(1) Als aktive Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ellrich bzw. Ortsteilen (Einwohner) haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ellrich oder deren Ortsteile zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Ellrich bzw. Ortsteile sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 ThBKG).

(2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei den Wehrführern der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu beantragen.

Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag, die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Die jeweilige Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ellrich entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.

(4) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter beschließen die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit der Mehrheit der Stimmen über den Vorschlag zur Aufnahme in die Einsatzabteilung. Beschlussfähigkeit besteht nur dann, wenn 2/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei der Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bürgermeister.

(5) Die Probezeit entfällt für Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten. Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach § 5 Abs. 4.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrdienstausweises sowie der Satzung und durch Handschlag des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftenleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:

a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (ausgenommen hauptamtliche beamtete Angehörige der Feuerwehr gem. § 12 Abs. 1 ThBKG),

b) dem Austritt

c) der Entpflchtung

d) den Wohnortwechsel

e) durch Tod

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der jeweiligen Ortsfeuerwehr erklärt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen, zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten, Gegenstände beim Wehrführer abzugeben. Der Wehrführer bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Über den Austritt sind der Stadtbrandinspektor und der Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters/Stadtbrandinspektors, in Orts-/Stadtteilen auch des Wehrführers, entpflichtet (13 Abs. 5 ThBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

(3) Die Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr entscheiden über den Vorschlag zur Entpflchtung eines Angehörigen aus ihrer Einsatzabteilung. Wichtige Gründe für die Entpflchtung können sein:

- gesundheitliche und geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung der Dienstpflicht,
- strafbare Handlungen,
- mangelhafte Teilnahme an Übungen
- grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr

Der Vorschlag zur Entpflchtung ist dem Stadtbrandinspektor sowie dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister entscheidet über den Vorschlag zur Entpflchtung. Der Vorschlag zur Entpflchtung ist dem Angehörigen durch einen schriftlichen Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, mitzuteilen.

Gegen den Vorschlag ist innerhalb von einem Monat vom Tag der Zustellung der schriftliche oder mündliche Widerspruch beim Bürgermeister zulässig.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Entpflchtung nach Kenntnisnahme des

Widerspruches sowie nach Anhörung des Stadtbrandinspektors und der jeweiligen Wehrleitung. Die Entscheidung ist dem Angehörigen schriftlich durch den Bürgermeister mitzuteilen. Des Weiteren gilt Abs. 2 ab Satz 2 entsprechend.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Rechte:

- (1) Die Stadt Ellrich versichert die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegen Dienstunfälle in der Thüringer Feuerwehrunfallkasse. Hierbei sind auch Angehörige versichert, die keine Arbeitnehmer sind.
- (2) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen gleichgestellt.
- (3) Die Beiträge für die Mitglieder im Thüringer Feuerwehrverband werden durch die Stadt Ellrich getragen.
- (4) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Angehörige der Einsatzabteilung hat das Recht zur Wahl, des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters sowie seines Wehrführers mit seinem Stellvertreter.
- (6) Der Angehörige der Einsatzabteilung hat das Recht laut § 5 Abs. 4 über den Vorschlag zur Aufnahme und laut § 6 Abs. 3 und zur Entpflichtung) zu entscheiden.

Pflichten:

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - (a) die bei den Diensten geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - (b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - (c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit einem ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Fachberater.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechtes entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor auf Anhörung der jeweiligen Wehrleitung

- a) eine Ermahnung (die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen),
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen oder
- c) die Entpflichtung beim Bürgermeister beantragen (§6 Abs. 3).

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung bzw. für durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung, kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer oder dem sonst zuständigen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen, jedoch spätestens 48 Stunden danach, zu melden:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung, sowie
- Schäden am Privateigentum.

§ 10

Alters und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Es können aber auch Bürger in die Alters- und Ehrenabteilungen aufgenommen werden, die besondere Leistungen für die Feuerwehr im Brandschutz erbracht haben. Über die Aufnahme der Bürger entscheidet, auf Vorschlag der Wehrleitung der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

(a) durch Austritt der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss (§6 Abs. 2 gilt entsprechend),

(b) durch die Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend)

(c) durch Tod.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihre Arbeit als selbständige Abteilung nach ihrer

Ordnung selbst. Sie wird durch einen Sprecher, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird in der Wehrleitung vertreten. Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Sprecher der sie in der Feuerwehrleitung vertritt.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im „Deutschen Feuerwehrverband“ an. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung, nach ihrer Ordnung selbst.

(2) Bei mehr als zwei Ortsjugendfeuerwehren kann ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt werden (§ 19), der die Interessen der Jugendfeuerwehr in der Feuerwehrleitung vertritt.

(3) In der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich soll die Jugendfeuerwehr gefördert und unterstützt werden (§ 11 ThBKG). Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Ausbildungszwecken und anderen Veranstaltungen herangezogen werden.

(4) Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr.

(6) Die Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit

a) der Vollendung des 18. Lebensjahres

b) dem Austritt

c) der Entpflichtung

d) dem Wohnortwechsel

e) durch Tod

(§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend)

§ 12 Feuerwehrhistorik

(1) Die Abteilung Feuerwehrhistorik ist eine selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich und führt ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung durch.

(2) Sie stellt sich die Aufgabe, Sachwerte des Brandschutzes (Schriften, Technik u.a.) für die Nachwelt zu erhalten.

(3) In der Abteilung Feuerwehrhistorik können Kameraden der Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr mitarbeiten.

(4) In der Feuerwehrleitung wird die Abteilung durch einen Sprecher vertreten, der durch die Mitarbeiter der Abteilung gewählt wird (§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend).

§ 13

Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich (§ 21) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ellrich ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren der Stadt Ellrich und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrleitung zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor kann eine Funktion in einer der jeweiligen Wehrleitungen ausüben und wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ellrich ernannt.
- (7) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.

§ 14

Wehrführer und stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren auf den Grundlagen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 15 Abs. 1 ThBKG).
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen

Ortsfeuerwehr.

(3) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 15 Zeugwart

(1) Der Zeugwart führt die Bekleidungskammer der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich für die Dienst- und Schutzkleidung. Er wirkt bei der Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung mit.

(2) Er wird auf Vorschlag der Feuerwehrleitung vom Bürgermeister berufen.

§16 Atemschutzgerätewart

(1) Der Atemschutzgerätewart führt das Lager für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich. Er wirkt bei der Beschaffung der Atemschutzgeräte mit und übernimmt die Überwachung der Atemschutzgeräteträger (Untersuchung, Ausbildung sowie die sowie die jährlichen Wiederholungsübungen).

(2) Er wird auf Vorschlag der Feuerwehrleitung vom Bürgermeister berufen.

§ 17 Stadtjugendwart

(1) Bei Vorhandensein von mehr als zwei Ortsjugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich kann ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt werden. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Ortsjugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Stadtjugendwart kann die Funktion eines Jugendwartes ausüben.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied der Feuerwehrleitung (§11 Abs. 2 und 19 Abs.2) mit beratender Stimme.

(3) Er vertritt die Interessen der Ortsjugendfeuerwehr in der Feuerwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich sowie auf Kreis- und Landesebene. Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung und Führung der Ortsjugendfeuerwehren verantwortlich.

§ 18 Organe

(1) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich sind:

- die Feuerwehrleitung
- die Wehrleitungen
- die gemeinsame Hauptversammlung
- die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr

§ 19 Die Feuerwehrleitung

(1) Die Feuerwehrleitung dient der Beratung und Unterstützung des Stadtbrandinspektors und hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes zu koordinieren und

über:

- den Haushaltsplan
- die finanzielle Aufteilung des Haushaltes,
- die Aufstellung des Jahresarbeitsplanes,
- langfristige Planungen (Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen, Umbau, Neubau, Rekonstruktion der Gerätehäuser) abzustimmen.

(2) In der Feuerwehrleitung sind der Stadtbrandinspektor, der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer oder ihre Stellvertreter. Als ständiger Beisitzer in der Feuerwehrleitung ist der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und der Zeugwart. Bei entsprechenden anstehenden Fragen- und Problemen im jeweiligen Aufgabengebiet werden der Zeugwart, Atemschutzgerätewart und der Sprecher der Abteilung Feuerwehrhistorik zur Beratung hinzugezogen.

(3) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzung der Feuerwehrleitung einmal im Monat ein. Er hat die Feuerwehrleitung zur Sitzung zu berufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder der Feuerwehrleitung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Für Beschlüsse der Feuerwehrleitung (Abs. 1) gilt, dass mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Feuerwehrleitung Beschlüsse gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stadtbrandinspektors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Die Feuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehrleitung anwesend sind. Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Stadtbrandinspektor zu unterzeichnen.

Eine Kopie der Beschlüsse sind dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor, den Wehrführern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, dem Sprecher der Abteilung Feuerwehrhistorik, dem Schirrmeister und dem Zeugwart zuzustellen.

§ 20 Die Wehrleitung

(1) Die Wehrleitung dient der Beratung und Unterstützung des Wehrführers und hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Ortsfeuerwehr zu koordinieren.

(2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer sowie seinem Stellvertreter, den Gruppenführern, dem Gerätewart, dem Atemschutzgerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Schriftführer und Zeugwart.

Für die Funktionen ohne Wahlzwang sind Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Wehrleitungen gestalten ihre Arbeit selbständig und führen mindestens einmal im viertel Jahr eine Leitungssitzung durch. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von den Anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Der Wehrführer hat die Wehrleitung zur Sitzung zu berufen, wenn dies von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(5) Für Beschlüsse der Wehrleitung gilt, dass mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Wehrleitung Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrführers oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Angehörigen der Wehrleitung anwesend sind. Die Beschlüsse sind in den Protokollen zu vermerken.

§ 21

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich statt.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt die in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandinspektor oder die Feuerwehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Sie hat weiter folgende Aufgabe:

- einen Überblick über den aktuellen Stand und die weitere Entwicklung des Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich zu geben,
- sowie einen Überblick über den Entwicklungsstand der Mitgliederzahlen in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich zu geben.

(3) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen und der Zeitpunkt, Ort bzw. die Tagesordnung ist vier Wochen vorher den Angehörigen der Ortsfeuerwehren und dem Bürgermeister schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine außerordentliche gemeinsame Hauptversammlung kann die Feuerwehrleitung von sich aus einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder der Einsatzabteilung einen schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag stellen. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stadtbrandinspektors den Ausschlag. Bei Personalangelegenheiten ist eine Stichwahl mit einfacher Stimmenmehrheit durchzuführen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist (Abs. 3 gilt hierbei nicht entsprechend).

(6) Über jede gemeinsame Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und vom Stadtbrandinspektor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 22

Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(1) Unter Vorsitz des Wehrführer findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung beschließt die in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Wehrführer oder die Wehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Sie hat weiter folgende Aufgabe:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr vom Wehrführer und
- die Überwachung der Dienstbeteiligung.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen und der Zeitpunkt, Ort und die Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann die Wehrleitung von sich aus einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder der Einsatzabteilung einen schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag stellen. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrführers den Ausschlag. Bei Personalangelegenheiten ist eine Stichwahl mit einfacher Stimmenmehrheit durchzuführen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist (Abs. 3 gilt hierbei nicht entsprechend).

(6) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Wehrführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Stadtbrandinspektor zuzustellen.

§ 23

Wahlen des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie der Kandidatenliste mindestens zwei Wochen bei Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters und vier Wochen bei der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.

(3) Gewählt wird schriftlich und geheim nach einer aufgestellten Kandidatenliste. Die Kandidatenliste ist den Stimmberechtigten mindestens vier Wochen bei der Wahl des Stadtbrandinspektors sowie seines Stellvertreters bekannt und zwei Wochen vor der Wahl des Wehrführers sowie seines Stellvertreters bekannt zu geben.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat für jede Funktion eine Stimme.

(5) Über sämtliche Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Wahlergebnisse sind innerhalb einer Woche der Feuerwehrleitung schriftlich bekanntzugeben. Die Feuerwehrleitung hat daraufhin dem Bürgermeister das Protokoll zur Kenntnis zu geben.

§ 24

Personalgeldern bei Brandsicherheitswachen

Soweit die Brandsicherheitswache gebührenpflichtig ist, steht dem eingesetzten Feuerwehrmann 100 % des Stundensatzes laut Gebührensatz zu.

§ 25

Feuerwehrvereine

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine oder Verbände gebildet werden. Sie sollen durch den Träger des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden. Sie dürfen keinen Namen führen, der zu einer Verwechslung mit der Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung führen kann.

§ 26

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 13.08.1992 verliehen werden.

§ 27

Verleihung von Brandschutzauszeichnungen

Die Verleihung der Brandschutzauszeichnungen ist unter Beachtung des Erlasses über die Stiftung einer Brandschutzauszeichnung vom 11.05.1992 möglich.

§ 28

Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaufwandsersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstaufwandsersatz zu leisten. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die selbständig sind, erhalten eine Verdienstaufwandspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufwandes nicht überschritten werden darf.

(2) Schäden mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Thüringer Feuerwehrunfallkasse sowie dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) abgedeckt sind.

§ 29 Löschprämie

Die bei Brandeinsätzen durch den öffentlich-rechtlichen Versicherer ausgezahlte Löschprämie ist in voller Höhe der jeweilig eingesetzten Ortsfeuerwehr für kameradschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich vom 26.07.1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Ellrich sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Ellrich , den 31.01.2006

Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ellrich geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.